

**Merkblatt zur Entsorgung von
schadstoffbelastetem Holz (A 4 – Holz)
über die Abfallentsorgungsanlagen des
Westerwaldkreises Ausgabe 2024**

Seit Inkrafttreten der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) am 01.01.2002 zählen **schadstoffbelastete Hölzer (A 4 - Holz)** mit der **Abfallschlüsselnummer 17 02 04*** und der Abfallbezeichnung „**Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind**“ zu den **gefährlichen Abfällen**.

Gemäß § 50 Kreislaufwirtschaftsgesetz und § 2 Abs. 2 der Nachweisverordnung unterliegt Ihre Entsorgung der **Nachweispflicht**, wenn **mehr als 2 Tonnen im Jahr** an gefährlichen Abfällen anfallen (hierzu zählen neben A4-Holz auch Asbestabfall und Mineralwolle).

Der Westerwaldkreis-Abfallwirtschaftsbetrieb (WAB) hat Sammelentsorgungsnachweise für die drei Abfallarten (Mineralwolle, Asbest und A4-Holz) gestellt, über die die Entsorgung abgewickelt werden kann. **Sie erhalten auf der Deponie einen Übernahmeschein aus Papier, den Sie in Ihrem Register abheften.**

Außerdem müssen Praxisbelege beim Transport mitgeführt werden, die die Anschrift der Baustelle und die geschätzte Menge enthalten.

https://wab.rlp.de/fileadmin/Dokumente/Formulare/Praxisbeleg_zur_Allgemeinverfuegung_fuer_Bau- und_Handwerkstaetigkeit_und_HBCD-Abfaelle.pdf

Für die weitere Nachweisführung erstellt der WAB einen Begleitschein, der an die zuständigen Stellen versendet wird, ist eine zusätzliche Gebühr von 5 € zu entrichten., die der WAB an die SAM (Sonderabfallmanagementgesellschaft Rheinland-Pfalz) abführen muss.

Für die Zwischenlagerung auf Ihrem Betriebsgelände sollte die Zulässigkeit von der Kreisverwaltung (Bauabteilung) schriftlich bestätigt werden. Zusätzlich ist der Transport von gefährlichen Abfällen über 2 Tonnen bei der SAM in Mainz anzuzeigen (§ 54 KrWG).

Für die Anlieferung von A-4 Holz auf den Deponien Meudt und Rennerod wird eine Gebühr von 12,20 € je Tonne erhoben.

Wenn mehr als 20 Tonnen A4-Holz je Baustelle anfallen, muss seitens des Abfallerzeugers (in dem Fall der Handwerksbetrieb) ein eigener Entsorgungsnachweis gestellt werden. Dieses **Nachweisverfahren** läuft seit dem 01.04.2010 elektronisch ab, so dass schon für die Antragstellung eine elektronische Signatur erforderlich ist. Nach Bewilligung durch die SAM (Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz) muss dann bei jeder Anlieferung ein Begleitschein elektronisch ausgestellt werden. Für die Bearbeitung und Weiterreichung des Entsorgungsnachweises erhebt der WAB eine einmalige Verwaltungsgebühr in Höhe von 75,00 EUR. Der von der SAM bestätigte Nachweis – für den dort ebenfalls eine Gebühr berechnet wird - gilt dann für 5 Jahre.

Die

Gebühren für das Begleitscheinverfahren rechnet die SAM dann direkt mit dem Abfallerzeuger ab.

Dies gilt auch für sonstige Betriebe oder Entsorgungsfirmen.

Nach dem Landeskreislaufwirtschaftsgesetz gilt die Andienungspflicht von gefährlichen Abfällen über die SAM nicht bei Abfällen, die aus Privathaushalten stammen und privat angeliefert werden.

Landeskreislaufwirtschaftsgesetz gilt die Andienungspflicht von gefährlichen Abfällen über die SAM nicht bei Abfällen, die aus Privathaushalten stammen und privat angeliefert werden.

Für alle Fragen rund um das Thema Nachweisführung wenden Sie sich bitte an die SAM als die in Rheinland-Pfalz zuständige Stelle (Tel.: 06131/98298-0).

Für sonstige Fragen steht Ihnen selbstverständlich unser Abfallberatungsteam gerne zur Verfügung (Tel.: 02602/6806-55).

Ihr **Westerwaldkreis-Abfallwirtschafts**Betrieb
56424 Moschheim, Bodener Straße 15

Stand: **Januar 2024**